



Mutter Christa, Senti Julia

Kantonale gesetzliche Regelung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege

Mitunterzeichner : 29

Eingang SGR : 21.03.18

Weitergeleitet SR : *28.03.18

Begehren

Die Motion fordert ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege. Dies kann im Rahmen eines künftigen Mobilitätsgesetzes geschehen.

La motion demande une loi sur l'application cantonale de la loi fédérale sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre. Les dispositions pourraient figurer dans une loi cantonale sur la mobilité.

Begründung

Der Kanton Freiburg verfügt noch immer über kein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege. Die Förderung des Fussverkehrs stützt sich einzig auf Artikel 42 des Bau- und Raumplanungsgesetzes. Dies erweist sich für die konkrete Planung, Anlage und Erhaltung von Fusswegnetzen und deren Förderung, namentlich auch mit Bundesgeldern aus den Agglomerationsprojekten, als ungenügend.

Jeder Weg – selbst der zur Garage und zum Parkplatz – beginnt mit einer Fusswegstrecke. Für Kinder und für SeniorInnen sind Fusswege die entscheidenden und teils einzigen Wege, die sie im Alltag zurücklegen. Für Menschen mit Behinderungen oder auch nur Personen mit Gepäck oder Kinderwagen erweisen sich Wegstrecken zu oft als Hindernisparcours. Die Qualität der Fusswege geht in der öffentlichen Planung oft vergessen, sie sind als Trottoirs bestenfalls mitgemeint. Der Kanton Freiburg hat bisher vor allem den motorisierten Individualverkehr bevorzugt gefördert und weist statistisch bei allen anderen Verkehrsarten eine grosse Verspätung auf.

Wir alle brauchen aber als Grundlage unserer Mobilität zuerst sichere, attraktive und dichte Fusswegnetze, die uns unterbrechungsfrei für Alltag und Freizeit zur Verfügung stehen.

Die Pflege der Anliegen des Fussverkehrs sowie der Wanderwege wird von den Gemeinden sehr unterschiedlich wahrgenommen, die verfügbaren Mittel und die Qualität entsprechen oft nicht dem Willen des Bundesgesetzes. Einige Beispiele:

- Statt Fussgängerstreifen zu sichern oder eine Verkehrsberuhigung zu planen, werden sogenannte «unsichere» Fussgängerstreifen einfach gestrichen. In vielen Gemeinden werden die expliziten Schulwege gesichert – teils aber einfach ein «Pédibus» eingerichtet, anstatt dass Kinder unbegleitet sicher zur Schule gehen können –, aber was ist mit allen anderen Wegen, welche Kinder im Alltag zurücklegen?

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

- Der beim Fussverkehr entscheidende Gedanke der Vernetzung stösst oft an Gemeindegrenzen. Auch die Vernetzung zwischen dem Fusswegnetz im Ortskern und dem Wanderwegnetz, das aus dem Siedlungsraum herausführt, lässt vielerorts zu wünschen übrig.
- Während im Strassengesetz für den Veloverkehr wenigstens eine «Lückenfüller»-Bestimmung existiert, gehen bei Strassenplanungen die Anliegen des Fussverkehrs gerne unter. Auch in der Koordination mit dem öffentlichen Verkehr sind Fussgängeranliegen oft ungenügend berücksichtigt. Dies gilt besonders auf der Ebene der verfügbaren Mittel. So wurde z.B. im Freiburger Aggloprojekt 3 in der ersten Fassung schlicht vergessen, explizit Massnahmen für den Fussverkehr vorzusehen.
- Das kantonale Konzept Valtraloc für Ortsdurchfahrten hatte seinerzeit Pioniercharakter, beruht aber inzwischen auf veralteten konzeptuellen Grundlagen im Bereich der Verkehrsberuhigung. Um den Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton eine kohärente und zweckmässige Verkehrsplanung und die Umgestaltung von Ortskernen und Ortsdurchfahrten zu erlauben, ist eine Modernisierung notwendig.
- Auch bei den Wanderwegen wird das gesetzliche Minimalziel nicht erfüllt, da in Freiburg ein besonders grosser Teil mit Hartbelag versehen ist.
- Spezielle Anliegen wie die besondere Pflege historischer Wanderwege, die verständliche Signalisierung von Fusswegnetzen, die Vernetzung von Wegen mit Plätzen und Aufenthaltsräumen oder die geeignete und gepflegte Ausstattung des öffentlichen Raumes sind weitere anstehende Aufgaben.

Für diese Elemente ist eine explizite gesetzliche Regelung der Förderung der Fuss- und Wanderwegnetze, der fachlichen und finanziellen Mittel sowie der Massnahmen zu ihrer Umsetzung auf kantonaler Ebene nötig. Dies kann auch als gesonderter Abschnitt im Rahmen eines koordinierten kantonalen Mobilitätsgesetzes geschehen. Als Beispiel könnten Gesetz und Massnahmenplanung des Kantons Genf dienen.

Auf Bundesebene ist soeben der Gegenentwurf zur Pro-Velo-Initiative in Beratung. Dieser Gegenentwurf wird zweifelsohne die verfassungsmässige Grundlage für eine Förderung des Veloverkehrs schaffen, die analog zum Fussverkehr ausgestaltet sein wird.

Der Kanton wäre deshalb gut beraten, im Sinne einer koordinierten Förderung des Langsamverkehrs und aller anderen Verkehrsarten parallel auch die gesetzliche Basis für das Velo zu verbessern.
